

Beschwerde- und Problembearbeitung

Präambel

Unser Beschwerdemanagement nimmt das gemeinsame Bemühen um guten Unterricht zur Grundlage für zu lösende Konflikte. In der Auseinandersetzung über Unstimmigkeiten und Konflikte ist gegenseitiger **Respekt** Voraussetzung und emanzipatorisches Handeln gleichsam Ziel wie Methode.

An einem Konflikt sind immer beide Seiten beteiligt. Eine einseitige Schuldzuweisung und eine umgekehrte bloße Zurückweisung von Vorwürfen sind nicht zielführend für eine gedeihliche Zusammenarbeit. Gegenseitiges Zuhören und Bereitschaft zu Veränderung sind deshalb grundlegend für beide Parteien.

Konflikte werden zuerst da behandelt, wo sie entstanden sind

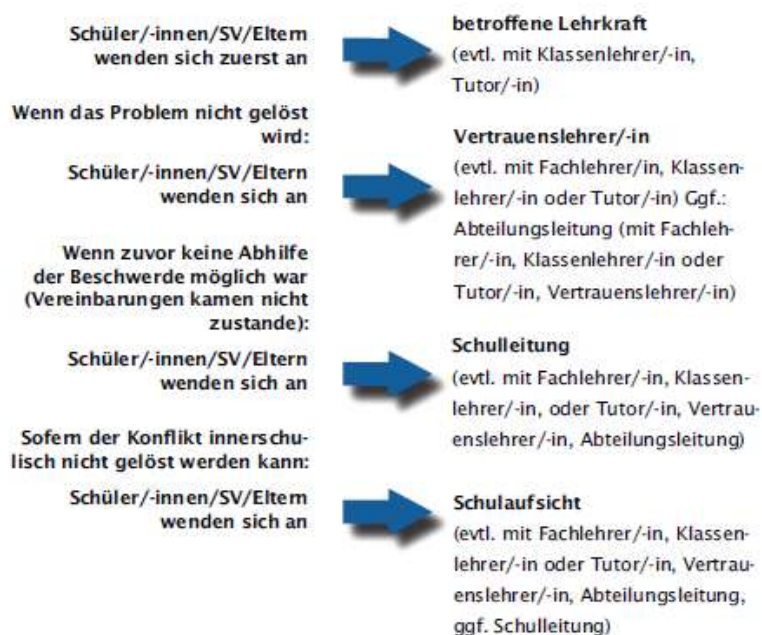
Um die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gesprächs- und Konfliktfähigkeit zu stärken, findet das erste Konfliktgespräch deshalb zwischen ihnen und der betreffenden Lehrerin/ dem Lehrer, gegebenenfalls moderiert durch einen Vertrauenslehrer, statt.

Wenn besonders betroffenen Schülerinnen oder Schüler eine direkte Beteiligung nicht sinnvoll erscheint, können die **Klassensprecher** als Institution der Schülervertretung beauftragt werden, das Gespräch zu führen.

Es ist wichtig die Lehrerin/ den Lehrer um einen **Gesprächstermin** zu bitten. Pausengespräche sind in der Regel nicht hilfreich.

Bei anhaltender Kritik einer Klasse am Unterricht einer Lehrerin/ eines Lehrers hält die Klasse die Kritikpunkte schriftlich fest, damit sie besser besprochen werden können. **Eine Hilfestellung zum Führen von Konfliktgesprächen ist über das Sekretariat erhältlich.**

Der Instanzenweg wird eingehalten



Gegebenenfalls können auch die KlassenelternsprecherInnen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrkräften vermitteln (Vergl. § 57(2)2. des BremSchVwG).

Intervention der Schulleitung

Handelt es sich bei dem Beschwerdegrund um ein Problem großer Tragweite, insbesondere z.B. eine schwerwiegende Dienstpflichtverletzung, muss die Schulleitung unmittelbar eingreifen, unter Einbeziehung der Parteien, die für die Aufklärung des Sachverhaltes sorgen oder unverzüglich die Schulaufsicht informieren, falls disziplinarische Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Geht es um eine Beschwerde, deren Gegenstand ein sexueller Übergriff ist, greifen die Regelungen des Erlasses 1/2006.